

kriens

Richtlinien zum Erwerb des Schweizer Bürgerrechts für ausländische Staatsangehörige

Gültig ab 1. Januar 2018

Voraussetzungen

- Sie besitzen eine Niederlassungsbewilligung C und weisen einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nach.
- Sie wohnen seit drei Jahren in Kriens, oder in den letzten fünf Jahren mindestens ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchseinreichung insgesamt seit drei Jahren in Kriens.
- Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer wird die Zeit zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr doppelt gerechnet. Dieser tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz hat mindestens sechs Jahre zu betragen.
- Aufenthaltsbewilligungen B und C werden vollständig angerechnet. Zur Hälfte angerechnet wird der Aufenthalt mit dem Aufenthaltstitel F oder einem vergleichbaren Aufenthaltstitel.
- Sie weisen in Deutsch **mündliche Sprachkompetenzen** auf dem Niveau **B1** und **schriftliche** auf dem Niveau **A2** nach. Der Nachweis der Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn Sie
 - Deutsch als Muttersprache sprechen und schreiben,
 - während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht haben,
 - eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder eine Weiterbildung auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen haben,
 - über einen Sprachnachweis verfügen, der die Sprachkompetenzen bescheinigt und **der sich auf einen Sprachtest abstützt**, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

Sie sind mit den örtlichen Lebensverhältnissen vertraut und verfügen über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde.

Sie gefährden die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht und respektieren die Werte der Bundesverfassung.

Sie beachten die öffentliche Sicherheit und Ordnung und haben keinen Eintrag im Strafregister des Bundes. Sie erfüllen öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Verpflichtungen (keine Betreibungen, keine Verlustscheine sowie keine Steuerausstände).

Sie nehmen am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung teil und können durch Einkommen, Vermögen und Leistungen Dritter Ihre Lebensunterhaltskosten und Unterhaltsverpflichtungen decken. Sie haben in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung keine Sozialhilfe bezogen und beziehen während des Einbürgerungsverfahrens keine Sozialhilfe.

Sie fördern die Integration der Familienmitglieder und unterstützen diese beim Erwerb von Sprachkompetenzen in deutscher Sprache, bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz oder bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration der Schweiz beitragen.

Verfahren

Das Einbürgerungsverfahren dauert ungefähr 2 Jahre. Durch die Einbürgerung werden das Schweizer Bürgerrecht, das Kantonsbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht erworben.

Verlust bisherige Staatsangehörigkeit

Der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts kann zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, wenn die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit.



kriens

Bezug Gesuchsformular ordentliche Einbürgerung / Erforderliche Unterlagen

Das Formular wird per Post an Sie zugestellt und kann auch telefonisch bestellt werden.

Folgende Unterlagen gehören zum von Ihnen handschriftlich ausgefüllten Einbürgerungsformular:

- Formular «Persönliche Angaben»
 - drei Referenzpersonen, davon zwei von Kriens (keine Angehörige/Verwandte), mit Adresse, Email und Tel.-Nr.
 - Nachbarschaft
 - Verein, Freizeit- oder Privatbereich
 - Arbeitsort, Ausbildungsort, Schule
 - Passfoto (1x pro Person)
 - Wohnsitzbestätigungen der letzten 10 Jahre
 - Schweizerischer Strafregisterauszug *
 - Betreibungsregisterauszug *
 - Bestätigung bezahlter Steuern *
 - Reisepass + Ausländerausweis (Kopie)

 - Aktuelles Zwischenzeugnis des Arbeitgebers (und Kopien der Arbeitszeugnisse der letzten 5 Jahre)
 - Für Jugendliche:
Kopie Ausbildungs-/Lehrvertrag oder Vorname/Name der Lehrperson und der aktuellen Klasse
 - Arztzeugnis oder Rentenverfügung, bei Erwerbsunfähigkeit
- * Diese Dokumente sind nur für Personen über 18 Jahre erforderlich

Alle Dokumente sind im Original dem Gesuch beizulegen und dürfen bei der Einreichung nicht älter als 6 Monate sein.

Den gesuchstellenden Personen wird zu gegebener Zeit schriftlich mitgeteilt, welche Dokumente für das Zivilstandsamt (Bestätigung über den registrierten Personenstand) erforderlich sind. Wir nehmen mit Ihnen Kontakt auf für eine Terminvereinbarung.

Gesuchsbehandlung

Die Einbürgerungsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

Sie werden jeweils schriftlich über das weitere Vorgehen informiert.

Nach dem Gespräch bei der Gesprächsbeauftragten werden die Gesuchsteller zu einem Gespräch mit der Bürgerrechtskommission Kriens eingeladen.

Gesuche von Personen, die sämtliche in den Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen bestens erfüllen, können auf Vorschlag der zuständigen Amtsstelle der Stadtverwaltung Kriens und auf Antrag der Gesprächsbeauftragten zur Behandlung im Fast-Track-Verfahren vorgesehen werden, d.h. sie werden nicht zum Gespräch mit der Bürgerrechtskommission eingeladen. Diese Gesuche werden aufgrund der Aktenprüfung des Dossiers beurteilt.

Gebühren

Die Gebühren werden nach Gesuchseingang fakturiert (zahlbar innert 30 Tagen).

Einbürgerungsgebühren

Einzelperson < 18 Jahre	Fr. 1100.00
Einzelperson > 18 Jahre	Fr. 1600.00
Ehepaar/Familie	Fr. 1900.00
Plus pro Kind > 12-jährig	Fr. 150.00

In diesen Gebühren sind folgende Leistungen enthalten:

Gesuchsprüfung und Eröffnung Einbürgerungsdossier, Gespräch bei Gesprächsbeauftragtem und **einmalige** Behandlung des Gesuchs durch die Bürgerrechtskommission. Weitere Gebühren werden nach Aufwand verrechnet (zweite Gespräche werden nachfakturiert).

Die Gebühren von Bund und Kanton Luzern betragen zusätzlich zwischen Fr. 200.00 bis Fr. 550.00.

Kontakt

Stadt Kriens
Präsidialdepartement
Bürgerrechtswesen
Postfach
6011 Kriens
buengerrechtswesen@kriens.ch
T +41 41 329 62 04

